



Hinweise zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife

Praktikumsregelungen für die Klasse 11 der Fachoberschule

In der Klasse 11 der Fachoberschule ist ein Praktikum in Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen im Gesamtumfang von mindestens 960 Stunden abzuleisten (§ 2 Abs. 1 der Anlage 5 zu § 33 der Verordnung über Berufsbildenden Schulen (BbS-VO)).

Dieses Praktikum ist konstitutiver Bestandteil der Klasse 11 der Fachoberschule.

Die Schule führt die Aufsicht über die Inhalte und die Durchführung des Praktikums durch.

In den Ergänzenden Bestimmungen über das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) wird unter VII. 1.2 zum Praktikum folgendes geregelt:

„Das Praktikum soll in einschlägigen Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden und muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln.“

Die Einschlägigkeit bezieht sich auf die entsprechende Fachrichtung und evtl. den entsprechenden Schwerpunkt der Fachoberschule.

Das Praktikum soll auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden, um zu verhindern, dass die Jugendlichen ausschließlich als unentgeltliche Arbeitskräfte eingesetzt werden oder dass ein Praktikum in einem Kleinbetrieb durchgeführt wird, in dem nur einzelne Kenntnisgebiete oder Fertigkeiten beschränkten Umfangs vermittelt werden können.

Besonders sinnvoll erscheinen Praktikumsbetriebe, die auch Berufsausbildung betreiben oder die Möglichkeit dazu haben.

Zusammenfassung

Ein Praktikum ist ordnungsgemäß abgeleistet, wenn es mindestens 960 Stunden umfasst und die folgenden drei Kriterien erfüllt:

- a. Es soll auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.
- b. Es soll einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe vermitteln.
- c. Es soll einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln.

Für das Praktikum ist **zu Beginn** des Schuljahres von den Praktikumsbetrieben ein Praktikumsplan zu erstellen, der sich an dem Ausbildungsplan eines Auszubildenden orientieren kann und der der berufsbildenden Schule zur Anerkennung vorzulegen ist.

Am Ende des Praktikums muss eine Praktikumsbescheinigung vorgelegt werden, in der die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums ausdrücklich dokumentiert wird.